

# Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



167. Jahrgang, Ausgabe 12  
1. November 2023

---

Inhalt	Seite	Seite
<b>DOKUMENTE</b>		
<b>DER DEUTSCHEN BISCHÖFE</b>		
Nr. 228 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2023	442	
Nr. 229 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2024	443	
<b>ERLASSE DES BISCHOFS</b>		
Nr. 230 Leitlinien zur Anwendung der außerordentlichen Form des römischen Ritus	444	
Nr. 231 Änderung des Dekretes über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem-Zell (KGV PastR Cochem-Zell)	444	
Nr. 232 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Simon u. Juda in Baumholder zur Pfarrkirche der Pfarrei Heide Westrich St. Franziskus	445	
Nr. 233 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Valerius in Baar-Wanderath zur Pfarrkirche der Pfarrei Langenfeld St. Jodokus	445	
Nr. 234 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Cyriakus in Mendig-Niedermendig zur Pfarrkirche der Pfarrei Mendig St. Barbara	446	
Nr. 235 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Petrus in Ketten in Merzig-Hilbringen zur Pfarrkirche der Pfarrei Merzig (Hilbringen) St. Maria	446	
Nr. 236 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Maria Himmelfahrt in Mülheim-Kärlich zur Pfarrkirche der Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist	447	
Nr. 237 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Walburgis in Idar-Oberstein zur Pfarrkirche der Pfarrei Nahe Glan St. Bonifatius	447	
Nr. 238 Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Marzellinus u. St. Petrus in Vallendar zur Pfarrkirche der Pfarrei Vallendar St. Maria Magdalena		448
Nr. 239 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Juni 2023		449
Nr. 240 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juli 2023		461
<b>VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Nr. 241 Verleihung der Bistumsmedaille		462
Nr. 242 Feier der Zulassung von erwachsenen Katechumenen		462
Nr. 243 Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) Trier		463
Nr. 244 Kirchenkollekten 2024		472
Nr. 245 Bischöfliche Visitation und Firmung 2024		473
Nr. 246 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2023		474
Nr. 247 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024		475
Nr. 248 Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen		476
Nr. 249 Fortbildungsveranstaltungen		477
Nr. 250 Personalveränderungen		479
Nr. 251 Anschriften und Telefonnummern		480
Nr. 252 Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien		481
Nr. 253 Vakante Seelsorgestellen		482
<b>KIRCHLICHE MITTEILUNGEN</b>		
Nr. 254 Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2024		483

---

---

## DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

---

**Nr. 228****Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2023**

Liebe Schwestern und Brüder,  
jeder sechste Mensch weltweit, der vor Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit flieht, stammt aus Lateinamerika oder der Karibik. Während viele staatliche Einrichtungen oft tatenlos zuschauen, ist es die Kirche vor Ort, die sich für ein menschenwürdiges Leben der Flüchtlinge einsetzt. Unser Lateinamerika-Hilfswerk ADVENIAT unterstützt sie seit Jahrzehnten dabei. Dazu passend steht die diesjährige Weihnachtsaktion von ADVENIAT unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“.

An Beispielen aus Kolumbien, Panama und Guatemala zeigt ADVENIAT, wie sich Gemeindemitglieder, Ordensleute und Priester mit großem Einsatz um die Flüchtenden kümmern: Sei es mit Gemeinschaftsküchen, mit der Unterkunft in sicheren Flüchtlingsherbergen, mit medizinischer Versorgung, mit juristischem, psychologischem oder seelsorglichem Beistand. Damit gibt die Kirche in Lateinamerika und der Karibik denjenigen neue Hoffnung, die viel zu oft auch um ihr Leben fürchten müssen.

Angesichts der gestiegenen Flüchtlingszahlen in Lateinamerika und der prekären Lage der Flüchtenden sind die kirchlichen Unterstützungsangebote wichtiger denn je. Deshalb bitten wir Sie um Ihre solidarische und großzügige Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von ADVENIAT zugutekommt. Zeigen Sie sich den armen Menschen in Lateinamerika und der Karibik verbunden, auch durch Ihr Gebet!

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll am **3. Adventssonntag**, dem **17. Dezember 2023** in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise zur Kenntnis gebracht werden. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V. bestimmt.

## Nr. 229 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Liebe Kinder und Jugendliche,  
liebe Begleiterinnen und Begleiter in Ge-  
meinden, Gruppen und Verbänden,  
liebe Schwestern und Brüder!

Anfang Januar werden die Sternsinger wie-  
der in ganz Deutschland unterwegs sein. Sie  
bringen den Menschen den Segen Gottes  
und sammeln Spenden für Kinder weltweit.  
Die Sternsingeraktion steht dieses Mal unter  
dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde –  
in Amazonien und weltweit“.

Damit machen die Sternsinger auf die häufig  
schwierigen Lebensbedingungen in der Ama-  
zonasregion aufmerksam. Denn in diesem  
einzigartigen Ökosystem werden die natürli-  
chen Ressourcen allzu oft rücksichtslos aus-  
gebeutet. Durch die anhaltende Abholzung  
des Regenwaldes und die Folgen des Berg-  
baus wird auch die Lebensgrundlage der in-  
digenen Bevölkerung zerstört.

Die Sternsinger und ihre Projektpartner vor  
Ort helfen dabei, junge Menschen in Ama-

zonien, ihre Kultur und ihre Umwelt zu  
schützen. Gemeinsam mit Gleichaltrigen set-  
zen sie sich für das Recht auf eine gesunde  
Umwelt ein.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich, die Stern-  
singer zu unterstützen, damit sie den Segen  
Gottes bringen und durch ihre Sammlung  
selbst zum Segen für Kinder in Amazonien  
und weltweit werden können.

Wiesbaden, den 28. September 2023

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter  
Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der  
Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist oh-  
ne Abzüge an das Kindermissionswerk „Die Stern-  
singer“ weiterzuleiten.

## ERLASSE DES BISCHOFS

### Nr. 230

### Leitlinien zur Anwendung der außerordentlichen Form des römischen Ritus

Um den geltenden universalrechtlichen Vorgaben noch präziser Rechnung zu tragen und die in der Diözese Trier bewährte Seelsorge für die Gläubigen, die die Hl. Messe und andere Sakramentspendungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus nachfragen, durch klare und transparente Absprachen zu unterstützen, werden folgende Leitlinien festgelegt.

In der Diözese Trier gibt es verschiedene Standorte, die für Sakramentspendungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus bestimmt sind. Es sind dies folgende Kirchen:

- Kirche des Klosters Maria Engelpfort, Treis-Karden;
- Kirche St. Martin, Trier;
- Kirche des Klosters Bethlehem, Koblenz-Pfaffendorf;
- Kirche St. Martin, Püttlingen-Köllerbach-Engelfangen;
- Kirche St. Petrus Canisius, Saarlouis.

Auch in Zukunft sollen die hier aufgeführten fünf Standorte, die auf das Gebiet der Diözese verteilt sind, für die Seelsorge der dort sich versammelnden Gläubigen vorgehalten werden. In anderen Kirchen oder Kapellen sind keine Sakramentspendungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus zugelassen. Diese Einschränkung wird hiermit zur Kenntnis gebracht. Die Gläubigen, die sich also in den genannten Kirchen zur sonntäglichen Liturgie versammeln, können gemäß der kirchlichen Rechtsvorschriften im Bedarfsfall auch weitere Sakramentspendungen in der außerordentlichen Form des römischen Ritus an ebendiesen Orten gegenüber den dort verantwortlichen Seelsorgern nachfragen.

Trier, den 29. September 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

### Nr. 231

### Änderung des Dekretes über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem-Zell (KGV PastR Cochem-Zell)

**Änderung des Dekretes  
über die Errichtung des  
Kirchengemeindeverbandes  
Pastoraler Raum Cochem-Zell  
(KGV PastR Cochem-Zell)**

Das „Dekret über die Errichtung des Kirchengemeindeverbandes Pastoraler Raum Cochem-Zell (KGV PastR Cochem-Zell)“ vom 8. Dezember 2022 (KA 2023 Nr. 7) wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3 Satz 2 wird das Wort „Ellenz-Poltersdorf“ ersetzt durch das Wort „Zell (Mosel)“.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 232**  
**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Simon u. Juda in Baumholder zur Pfarrkirche der Pfarrei Heide Westrich St. Franziskus**

**Urkunde**  
**über die**  
**Erhebung der Kirche**  
**St. Simon u. Juda in Baumholder**  
**zur Pfarrkirche der Pfarrei**  
**Heide Westrich St. Franziskus**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Heide Westrich St. Franziskus und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Simon u. Juda in Baumholder zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 16. Oktober 2023

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 233**  
**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Valerius in Baar-Wanderath zur Pfarrkirche der Pfarrei Langenfeld St. Jodokus**

**Urkunde**  
**über die**  
**Erhebung der Kirche**  
**St. Valerius in Baar-Wanderath**  
**zur Pfarrkirche der Pfarrei**  
**Langenfeld St. Jodokus**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Langenfeld St. Jodokus und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Valerius in Baar-Wanderath zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 234**  
**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Cyriakus in Mendig-Niedermendig zur Pfarrkirche der Pfarrei Mendig St. Barbara**

**Urkunde**  
**über die**  
**Erhebung der Kirche**  
**St. Cyriakus in Mendig-Niedermendig**  
**zur Pfarrkirche der Pfarrei**  
**Mendig St. Barbara**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Mendig St. Barbara und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Cyriakus in Mendig-Niedermendig zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 235**  
**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Petrus in Ketten in Merzig (Hilbringen) zur Pfarrkirche der Pfarrei Merzig (Hilbringen) St. Maria**

**Urkunde**  
**über die**  
**Erhebung der Kirche**  
**St. Petrus in Ketten in Merzig (Hilbringen)**  
**zur Pfarrkirche der Pfarrei**  
**Merzig (Hilbringen) St. Maria**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Merzig (Hilbringen) St. Maria und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Petrus in Ketten in Merzig (Hilbringen) zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 16. Oktober 2023

(Siegel)

+ 

Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 236**

**Urkunde über die Erhebung der Kirche Maria Himmelfahrt in Mülheim-Kärlich zur Pfarrkirche der Pfarrei Mülheim-Kärlich Heilig Geist**

**Urkunde**

**über die**

**Erhebung der Kirche  
Maria Himmelfahrt in Mülheim-Kärlich  
zur Pfarrkirche der Pfarrei  
Mülheim-Kärlich Heilig Geist**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Mülheim-Kärlich Heilig Geist und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche Maria Himmelfahrt in Mülheim-Kärlich zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 237**

**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Walburgis in Idar-Oberstein zur Pfarrkirche der Pfarrei Nahe Glan St. Bonifatius**

**Urkunde**

**über die**

**Erhebung der Kirche  
St. Walburgis in Idar-Oberstein  
zur Pfarrkirche der Pfarrei  
Nahe Glan St. Bonifatius**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Nahe Glan St. Bonifatius und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Walburgis in Idar-Oberstein zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie

**Nr. 238**

**Urkunde über die Erhebung der Kirche St. Marzellinus u. St. Petrus  
in Vallendar zur Pfarrkirche der Pfarrei Vallendar St. Maria Magdalena**

**Urkunde  
über die  
Erhebung der Kirche  
St. Marzellinus u. St. Petrus in Vallendar  
zur Pfarrkirche der Pfarrei  
Vallendar St. Maria Magdalena**

Nach Beratung durch die kirchlichen Gremien sowie auf Vorschlag des Pfarrers der Pfarrei und Kirchengemeinde Vallendar St. Maria Magdalena und nach Anhörung des Priesterrates wird die Kirche St. Marzellinus u. St. Petrus in Vallendar zur Pfarrkirche erhoben.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2023 in Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Bischöflichen Kurie



**Nr. 239****Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 15. Juni 2023**

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 15. Juni 2023 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

**A. Tarifrunde 2023 – Teil 2****I. Mittlere Werte**

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. März 2024.

**II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 AVR****1. Entgelttabellen der Anlagen 31 bis 33 AVR**

a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

b) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

c) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

d) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

e) Die mittleren Werte der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

f) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

g) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i.V. mit § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 31 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i.V. mit § 14 Abs. 4 a.F. der Anlage 32 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a.F. AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

**III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 AVR****1. Vergütungstabelle in Anlage 3 AVR**

Die mittleren Werte der Anlage 3 AVR werden

- zum 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent erhöht, mindestens aber um 340 Euro.

**2. Weitere Vergütungsbestandteile**

a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

**b) Abschnitt IV der Anlage 1 AVR**

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 113,02 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab 1. März 2024 101,74 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ff) aufgeführten neuen mittleren Werte:

**aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 AVR**

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab 1. März 2024 142,94 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. März 2024 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10 und 9	8,08 Euro	40,37 Euro
VG 9a	8,08 Euro	32,26 Euro
VG 8	8,08 Euro	24,21 Euro

bb) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 AVR  
Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt  
• ab 1. März 2024 24,42 Euro

cc) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b AVR  
Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. März 2024
1 bis 2	168,71 Euro
3 bis 5b	168,71 Euro
5c bis 12	160,67 Euro

dd) Anlage 2d zu den AVR  
Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. März 2024	131,46	157,77	174,22	192,92	160,77	214,06

e) § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) der Anlage 6a AVR  
e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

• ab 1. März 2024 1,93 Euro

f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

• ab 1. März 2024 0,96 Euro

ff) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 AVR

Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

• ab 1. März 2024 380,75 Euro

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e AVR

• ab 1. März 2024 494,95 Euro

#### IV. Änderungen in Anlage 7 AVR

Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 AVR werden zum 1. März 2024 um 150 Euro erhöht.

#### V. Änderungen in Anlage 17a AVR

Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 zu den AVR wird das Wertguthaben nach § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a AVR zum 1. März 2024 um 11,5 Prozent erhöht.

#### VI. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anlage 3 AVR**

Mittlere Werte Anlage 3, gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)

Vergütungsgruppe	Grundvergütungssätze (in Euro) in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	5.587,77	6.058,64	6.529,54	6.776,60	7.023,59	7.270,52	7.517,56	7.764,54	8.011,50	8.258,54	8.505,53	8.731,68
1a	5.188,45	5.594,74	6.000,99	6.227,19	6.453,40	6.679,60	6.905,88	7.132,03	7.358,32	7.584,46	7.810,69	7.912,24
1b	4.826,08	5.174,60	5.523,17	5.744,74	5.966,38	6.187,95	6.409,54	6.631,14	6.852,70	7.074,36	7.166,68	
2	4.603,29	4.901,01	5.198,80	5.383,44	5.568,11	5.752,83	5.937,51	6.122,18	6.306,78	6.491,45	6.609,24	
3	4.208,91	4.465,12	4.721,31	4.889,88	5.058,37	5.226,91	5.395,35	5.563,85	5.732,41	5.900,93	5.926,30	
4a	3.943,68	4.155,76	4.375,09	4.522,87	4.670,60	4.818,29	4.966,00	5.113,81	5.261,51	5.402,34		
4b	3.707,16	3.884,00	4.060,81	4.188,13	4.317,37	4.446,64	4.575,94	4.705,21	4.834,50	4.936,01		
5b	3.497,16	3.640,93	3.791,21	3.901,69	4.007,79	4.114,30	4.225,07	4.335,84	4.446,64	4.520,50		
5c	3.276,29	3.387,90	3.503,36	3.599,87	3.701,53	3.803,17	3.904,87	4.006,50	4.097,10			
6b	3.122,64	3.215,58	3.308,53	3.373,96	3.441,61	3.509,37	3.579,98	3.655,08	3.730,28	3.785,51		
7	2.984,17	3.061,98	3.139,73	3.194,70	3.249,68	3.304,67	3.360,01	3.417,73	3.475,51	3.511,39		
8	2.857,16	2.921,64	2.986,14	3.027,85	3.065,78	3.103,67	3.141,60	3.179,54	3.217,45	3.255,40	3.291,41	
9a	2.774,71	2.823,37	2.872,01	2.909,80	2.947,56	2.985,40	3.023,22	3.061,05	3.098,81			
9	2.717,88	2.770,93	2.824,06	2.863,89	2.899,91	2.935,98	2.971,97	3.008,03				
10	2.549,31	2.590,66	2.632,04	2.669,77	2.704,91	2.740,92	2.776,97	2.813,01	2.837,68			
11	2.413,34	2.464,81	2.497,18	2.522,37	2.547,50	2.572,71	2.597,83	2.623,04	2.648,19			
12	2.328,24	2.360,57	2.392,96	2.418,08	2.443,29	2.468,43	2.493,62	2.518,76	2.543,92			

**Ausbildungsvergütungen (in Euro) gemäß Anlage 7 AVR**

Bezeichnung Zulage (Quelle: AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
<b>Abschnitt A: Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann</b>		
<b>Abschnitt B: Ausbildung ATA OTA oder Notfallsanitäter</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2. Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3. Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
<b>Abschnitt C: Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistenten</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.114,91	1.264,91
2. Ausbildungsjahr	1.173,21	1.323,21
<b>Abschnitt D: Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2. Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3. Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
<b>Abschnitt E: Auszubildende</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2. Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3. Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4. Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59

Bezeichnung Zulage (Quelle: AVR)	AVR 2022	AVR 2024 (+150 Euro) ab 1. März 2024
<b>Abschnitt F: Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen</b>		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2. Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3. Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.515,00	1.665,00
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2. Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3. Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4. Ausbildungsjahr	1.227,59	1.377,59
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.325,00	1.475,00
<b>Buchstabe c)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.065,24	1.215,24
2. Ausbildungsjahr	1.125,30	1.275,30
3. Ausbildungsjahr	1.222,03	1.372,03
Ausbildungsentgelt nach Abschluss der Berufsausbildung bis Ende Studium	1.385,00	1.535,00
<b>Abschnitt G: Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen</b>		
Derzeit entsprechen die Vergütungen denen in den Abschnitten A, B, D und E (plus 100 Euro)		
<b>Buchstabe a)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.190,69	1.340,69
2. Ausbildungsjahr	1.252,07	1.402,07
3. Ausbildungsjahr	1.353,38	1.503,38
4. Ausbildungsjahr	1.515,00	1.665,00
<b>Buchstabe b)</b>		
1. Ausbildungsjahr	1.068,26	1.218,26
2. Ausbildungsjahr	1.118,20	1.268,20
3. Ausbildungsjahr	1.164,02	1.314,02
4. Ausbildungsjahr	1.325,00	1.475,00
<b>Abschnitt H: Praktikanten nach abgelegtem Examen</b>		
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.652,02	1.802,02
2. Masseur und med. Bademeister/innen	1.595,36	1.745,36
3. Sozialarbeiter/innen	1.876,21	2.026,21
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.876,21	2.026,21
5. Erzieher/innen	1.652,02	1.802,02
6. Kinderpfleger/innen	1.595,36	1.745,36
7. Altenpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.652,02	1.802,02
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.595,36	1.745,36
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.713,76	1.863,76
11. Arbeitserzieher/innen	1.713,76	1.863,76

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 31 zu den AVR**  
**Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 31 AVR,**  
**gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>EG 15</b>	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
<b>EG 14</b>	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
<b>EG 13</b>	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
<b>EG 12</b>	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
<b>EG 11</b>	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
<b>EG 10</b>	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
<b>EG 9c</b>	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
<b>EG 9b</b>	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 31 AVR**  
**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 31 AVR,**  
**gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>P 16</b>		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
<b>P 15</b>		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
<b>P 14</b>		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
<b>P 13</b>		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
<b>P 12</b>		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
<b>P 11</b>		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
<b>P 10</b>		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
<b>P 9</b>		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
<b>P 8</b>		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
<b>P 7</b>		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
<b>P 6</b>	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
<b>P 4</b>	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01	2.958,10

**Stundenvergütungen in Euro gemäß Anhang C  
zu Anlage 31 AVR**

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5 Prozent)
EG 15	31,52	35,14
EG 14	29,06	32,40
EG 13	27,80	31,00
EG 12	26,29	29,31
EG 11	24,05	26,82
EG 10	22,15	24,70
EG 9c	22,08	24,62
EG 9b	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5 Prozent)
P 16	28,57	31,86
P 15	26,68	29,75
P 14	25,22	28,12
P 13	23,63	26,35
P 12	22,75	25,37
P 11	21,94	24,46
P 10	20,94	23,35
P 9	20,62	22,99
P 8	19,71	21,98
P 7	18,88	21,05
P 6	17,49	19,50
P 4	14,78	16,48

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 32 zu den AVR  
Mittlere Werte – EG-Tabelle Anlage 32 AVR,  
gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
EG 14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
EG 13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
EG 12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
EG 11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
EG 10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
EG 9c	3.787,84	4.052,08	4.339,43	4.649,06	4.981,91	5.220,52
EG 9b	3.566,89	3.814,56	3.969,97	4.429,89	4.702,42	5.018,11

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang B zu Anlage 32 AVR**
**Mittlere Werte – P-Tabelle Anlage 32 AVR,**
**gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)			Entwicklungsstufen (in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>P 16</b>		4.948,85	5.114,94	5.651,24	6.276,41	6.552,17
<b>P 15</b>		4.847,09	4.999,09	5.379,10	5.833,89	6.007,57
<b>P 14</b>		4.734,92	4.883,26	5.254,07	5.757,88	5.849,82
<b>P 13</b>		4.622,78	4.767,43	5.129,03	5.390,13	5.457,55
<b>P 12</b>		4.398,42	4.535,73	4.878,96	5.089,81	5.187,87
<b>P 11</b>		4.174,11	4.304,05	4.628,90	4.844,63	4.942,71
<b>P 10</b>		3.951,87	4.072,74	4.415,60	4.581,08	4.685,28
<b>P 9</b>		3.770,53	3.951,87	4.072,74	4.305,27	4.403,33
<b>P 8</b>		3.490,40	3.647,59	3.849,10	4.011,86	4.239,52
<b>P 7</b>		3.304,69	3.490,40	3.776,15	3.919,00	4.066,15
<b>P 6</b>	2.820,44	2.990,59	3.161,86	3.526,14	3.619,00	3.790,39
<b>P 4</b>	2.751,14	2.811,32	2.855,94	2.889,61	2.917,01	2.958,10

**Stundenvergütungen in Euro gemäß Anhang C  
zu Anlage 32 AVR**

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5 Prozent)
<b>EG 15</b>	31,52	35,14
<b>EG 14</b>	29,06	32,40
<b>EG 13</b>	27,80	31,00
<b>EG 12</b>	26,29	29,31
<b>EG 11</b>	24,05	26,82
<b>EG 10</b>	22,15	24,70
<b>EG 9c</b>	22,08	24,62
<b>EG 9b</b>	20,93	23,34

Entgeltgruppe	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5 Prozent)
<b>P 16</b>	28,57	31,86
<b>P 15</b>	26,68	29,75
<b>P 14</b>	25,22	28,12
<b>P 13</b>	23,63	26,35
<b>P 12</b>	22,75	25,37
<b>P 11</b>	21,94	24,46
<b>P 10</b>	20,94	23,35
<b>P 9</b>	20,62	22,99
<b>P 8</b>	19,71	21,98
<b>P 7</b>	18,88	21,05
<b>P 6</b>	17,49	19,50
<b>P 4</b>	14,78	16,48

**Tabellenentgelte in Euro gemäß Anhang A zu Anlage 33 AVR****Mittlere Werte – S-Tabelle Anlage 33 AVR,****gültig ab 1. März 2024 (plus 200 Euro und 5,5 Prozent, mindestens 340 Euro)**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen (in Euro)			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.458,20	4.571,79	5.134,51	5.556,51	6.189,53	6.576,36
S 17	4.110,52	4.395,96	4.853,14	5.134,51	5.697,17	6.027,75
S 16	4.026,38	4.304,54	4.614,00	4.993,81	5.415,82	5.669,04
S 15	3.884,14	4.149,76	4.431,15	4.754,68	5.275,17	5.500,22
S 14	3.847,03	4.109,38	4.422,05	4.740,10	5.091,81	5.337,97
S 13	3.756,97	4.012,60	4.360,80	4.642,12	4.993,81	5.169,65
S 12	3.747,09	4.002,01	4.335,64	4.631,04	4.996,80	5.151,53
S 11b	3.697,55	3.948,84	4.125,39	4.575,55	4.927,22	5.138,23
S 11a	3.631,49	3.877,94	4.053,00	4.501,47	4.853,14	5.064,15
S 10	3.394,81	3.718,24	3.879,97	4.363,14	4.757,25	5.080,96
S 9	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 9 ab 1.10.24	3.439,30	3.671,40	3.935,15	4.325,50	4.694,75	4.979,60
S 8b	3.371,39	3.598,79	3.864,55	4.253,22	4.620,71	4.902,44
S 8a	3.303,85	3.526,31	3.755,83	3.973,29	4.185,86	4.409,39
S 7	3.223,59	3.440,19	3.655,70	3.871,17	4.032,82	4.276,40
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	3.091,81	3.298,76	3.487,33	3.615,30	3.736,51	3.925,36
S 3	2.924,89	3.119,62	3.300,78	3.467,12	3.543,23	3.634,14
S 2	2.719,14	2.838,41	2.926,64	3.022,45	3.130,19	3.237,95

**Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR**

(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)	AVR 2023	AVR 2024 (+11,5 Prozent)
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 2 bis 5b (Anlage 1 IV)	101,36	113,02
Kürzungsbetrag Dozenten und Lehrkräfte VG 5c bis 8 (Anlage 1 IV)	91,25	101,74
Kinderzulage (Anlage 1V)	128,20	142,94
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (1. Kind) (Anlage 1 V)	7,25	8,08
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	36,21	40,37
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	28,93	32,26
Erhöhungsbeträge Kinderzulage (weitere Kinder) (Anlage 1V)	21,71	24,21
Einsatzzuschlag Rettungsdienst (Anlage 1 XI Abs. d)	21,90	24,42
Besitzstandszulage (VG 1 bis 2) (Anlage 1b §3 Abs 2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG 3 bis 5b) (Anlage 1b §3 Abs. 2)	151,31	168,71
Besitzstandszulage (VG 5c bis 12) (Anlage 1b §3 Abs. 2)	144,10	160,67



**Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 1, 1b, 2d und 14 AVR**

(Beschäftigte der Anlage 2 AVR)

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>AVR 2023</b>	<b>AVR 2024 (+11,5 Prozent)</b>
Anmerkung A zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	117,90	131,46
Anmerkung B zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	141,50	157,77
Anmerkung C zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	156,25	174,22
Anmerkung D zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	173,02	192,92
Anmerkung E zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	144,19	160,77
Anmerkung F zu Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2d)	191,98	214,06
Zuschlag für Nachtarbeit (Anlage 6a lit.e)	1,73	1,93
Zuschlag für Samstagsarbeit (Anlage 6a lit.f)	0,86	0,96
Urlaubsgeld VG 5b bis 1 (Anlage 14 § 7 (a))	341,48	380,75
Urlaubsgeld VG 12 bis 5c (Anlage 14 § 7 (b))	443,90	494,95

**Dynamische Zulagen in Euro gemäß Anlagen 31 bis 33 AVR**

<b>Bezeichnung Zulage (Quelle AVR)</b>	<b>2023</b>	<b>AVR 2024 (+11,5 Prozent)</b>
Zulage in Anlage 31 (§ 12 Abs. 4)	120,00	133,80
Zulage in Anlage 32 (§ 12 Abs. 4)	120,00	133,80
Garantiebetrag 1 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 31 (§ 3 Anhang F i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 32 (§ 3 Anhang G i.V.m. § 14 Abs. 4 a.F.)	104,74	116,79
Garantiebetrag 1 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	65,46	72,99
Garantiebetrag 2 in Anlage 33 (§ 13 Abs. 4)	104,74	116,79

## B. Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz

### Änderungen in den Anlagen 1, 21a, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR

I. Die **Anlage 1** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Absatz c des Abschnitts Ia der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 2 des Absatzes e des Abschnitts XIV der Anlage 1 zu den AVR werden die Wörter „Beschäftigungsverbote nach § 3 MuSchG“ durch die Wörter „Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

II. Die **Anlage 21a** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz“ durch die Wörter „Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) der Anlage 21a zu den AVR werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG“ durch die Wörter „nach dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

III. Die **Anlage 30** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“

IV. Die **Anlage 31** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 31 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

V. Die **Anlage 32** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Anlage 32 zu den AVR werden die Wörter „§ 3

MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

VI. Die **Anlage 33** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a) der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,“
2. In § 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b) der Anlage 33 zu den AVR werden die Wörter „§ 3 MuSchG“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt.

### VII. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

## C. Antrag zu Anlage 1c zu den AVR

### I. Änderungen in Anlage 1c zu den AVR

1. In **Anlage 1c Absatz 2** wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro sowie in den Monaten Oktober 2023 bis Februar 2024 monatliche Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 100 Euro.“

2. In der **Anlage 1c** zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz 1 eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 1 Satz 7:

1. <sup>1</sup>Mitarbeiter, die unter die Anlage 17a fallen und sich in der Altersteilzeit im Blockmodell befinden, erhalten die Einmalzahlung in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme, die sie als Inflationsausgleich nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1 Satz 1 i. V. mit Satz 7 erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten.  
<sup>2</sup>Die Auszahlung erfolgt unabhängig davon, ob sich der Mitarbeiter im Auszahlungsmonat in der Arbeits- oder der Freistellungsphase befindet. § 7 Abs. 2 der Anlage 17a findet auf die Einmalzahlung keine Anwendung.

2. Soweit im Zeitraum bis zum 15. Juni 2023 die Einmalzahlung in Anwendung von § 7 Abs. 2 der Anlage 17a in Höhe der Hälfte in das Wertguthaben eingeflossen ist, erfolgt eine Korrektur des Wertguthabens.“

3. Es wird eine neue **Anmerkung zu Anlage 1c** zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung zu Anlage 1c:

<sup>1</sup>Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie

besteht pro Dienstverhältnis. <sup>2</sup>Übt der Mitarbeiter im Begünstigungszeitraum bei demselben Dienstgeber mehrere Dienstverhältnisse aus, gilt dies nur bis zu einem Betrag von 3.000 Euro insgesamt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt auch für Zahlungen des Dienstgebers mit Bezug auf § 3 Nr. 11c EStG, die vor dem Inkrafttreten der Anlage 1c durch den Dienstgeber erfolgt sind.“

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

**D. Anteilige Weihnachtswendungen bei  
Altersteilzeit Anlage 17a zu den AVR**

I. Die **Anlage 1** zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt XIV Absatz b Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR werden nach der Zahl „17“ die Wörter „oder des § 11 Abs. 2 Buchstabe a) oder b) der Anlage 17a“ eingefügt.

**II. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**E. Änderungen in Anlage 30 zu den AVR  
Tarifabschluss der Ärztinnen  
und Ärzte 2023/2024  
Tarifrunde Teil 2**

I. In § 2 Satz 2 Anlage 30 AVR werden die Wörter „in Höhe von 28,79 Euro“ durch die Wörter „ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,38 Euro“ ersetzt.

II. § 8 Anlage 30 AVR wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 2 Satz 1 Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):

„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt

ab dem 1. Juli 2023 (erhöht um 4,8 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	32,76	32,76	34,00	34,00	35,24	35,24
II	38,95	38,95	40,19	40,19	41,45	41,45
II	42,06	42,06	43,29			
IV	45,77	45,77				

ab dem 1. April 2024 (erhöht um 4,0 Prozent)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	34,07	34,07	35,36	35,36	36,65	36,65
II	40,51	40,51	41,80	41,80	43,11	43,11
II	43,74	43,74	45,02			
IV	47,60	47,60				

1. In § 8 Absatz 2 Satz 3 Anlage 30 AVR wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. Juni 2024“ ersetzt.

**III. Anhang A der Anlage 30 AVR wird wie folgt gefasst (mittlere Werte):**

Erhöht um 4,8 Prozent

**„Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 1. August 2023**

Entgelt- gruppe	Entgeltstufen					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.084,92	5.373,18	5.579,03	5.935,85	6.361,32	6.536,32
II	6.711,29	7.273,99	7.768,09	8.056,32	8.337,64	8.618,98
III	8.406,29	8.900,36	9.607,20	-	-	-
IV	9.888,50	10.595,38	-	-	-	-

Erhöht um 4,0 Prozent

**Tabelle AVR Ärztinnen und Ärzte (monatlich in Euro), gültig ab 1. April 2024**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>I</b>	5.288,32	5.588,11	5.802,19	6.173,28	6.615,77	6.797,77
<b>II</b>	6.979,74	7.564,95	8.078,81	8.378,57	8.671,15	8.963,74
<b>III</b>	8.742,54	9.256,37	9.991,49	-	-	-
<b>IV</b>	10.284,04	11.019,20	-	-	-	-“

**IV.** Die mittleren Werte sind bis zum 30. Juni 2024 befristet.

**V. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**II.**

**Inkraftsetzung der Beschlüsse**

Die Bestimmungen in Teil I werden nach Maßgabe

der dortigen Regelungen in Kraft gesetzt.

Trier, den 25. September 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

**Nr. 240****Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 13. Juli 2023****I. Beschluss der Regionalkommission**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 13. Juli 2023 den folgenden Beschluss gefasst:

**1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung**

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 betreffend die Tarifrunde 2023, Teil 2, die Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR sowie den Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie jeweils im Teil

- Tarifrunde 2023 Teil 2, hier in A. II. bis IV.
- Ergänzung der Anlage 1c zu den AVR, hier in A. I.1.

- Tarifabschluss der Ärztinnen und Ärzte 2023/2024, Tarifrunde Teil 2, hier in A. I. bis III. enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

**2. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

**II. Inkraftsetzung**

Der vorstehende Beschluss der Regionalkommission Mitte wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 5. Oktober 2023

(Siegel)



Bischof von Trier

---

## VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

---

### Nr. 241

#### Verleihung der Bistumsmedaille

Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Bistumsmedaille und die Dankesurkunde im Bistum Trier vom 7. April 2014 (KA 2014 Nr. 92) wird hiermit die Verleihung der Bistumsmedaille an

Frau Hildegard Weber aus Lehmen

bekannt gemacht.

Trier, den 10. Oktober 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

### Nr. 242

#### Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen

Die Feier der Zulassung von erwachsenen Katechumenen zur Taufe findet am ersten Sonntag der Österlichen Bußzeit, am 18. Februar 2024 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Trier durch Bischof Dr. Stephan Ackermann statt.

Ab 13.30 Uhr sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Vorgespräch eingeladen.

Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie empfangen die Katechumenen in der Regel in ihrer Heimatpfarre während der Osternacht (oder an einem anderen Tag innerhalb der Osteroktav oder einem Sonntag in der Osterzeit).

Die Tauferlaubnis und Firmbefugnis für den zuständigen Ortspfarrer ist zuvor schriftlich beim Bischöflichen Offizialat in Trier zu beantragen. Die Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die seelsorgliche Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, wenn möglich in einer Katechumenatsgruppe, die es in einigen Pastoralen Räumen bereits gibt,
- die Durchführung eines mehrmonatigen Katechumenats mit der Aufnahmefeier in den Katechumenat, in der Regel spätestens am 1. Advent,

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Bei der Vorbereitung und Begleitung der Katechumenen soll darauf geachtet werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland befinden. Es gelten die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen“ (Arbeitshilfe Nr. 236).

Pfarreien melden ihre Katechumenen bis spätestens 29. Januar 2024 im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, Telefon (06 51) 71 05-1 27, E-Mail: [zulassungsfeier@bistum-trier.de](mailto:zulassungsfeier@bistum-trier.de), zur Zulassungsfeier an.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier und der Antrag auf Tauferlaubnis und Firmbefugnis sind jeweils gesondert einzureichen.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind auch im Internet unter [www.katholisch-werden.de](http://www.katholisch-werden.de) oder in der Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, E-Mail: [zulassungsfeier@bistum-trier.de](mailto:zulassungsfeier@bistum-trier.de) erhältlich.

Trier, den 9. Oktober 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 243 Institutionelles Schutzkonzept für das Bischöfliche Generalvikariat (BGV) Trier

### 1. Vorwort

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bischöflichen Generalvikariat, die Erstellung von Schutzkonzepten läuft zurzeit in vielen Bereichen, u. a. in allen Pfarreien und Einrichtungen unseres Bistums. Als Bischöfliche Verwaltung sind wir unserer Vorbildfunktion nachgekommen und haben uns auf den Weg gemacht, auch für das BGV ein Institutionelles Schutzkonzept zu erstellen.

Das Ziel jedes Institutionellen Schutzkonzeptes ist eine Kultur der Achtsamkeit. Basierend auf der Grundhaltung von Wertschätzung und Respekt, erfordert diese Kultur neben einem bewussten und reflektierten Umgang mit sich selbst auch einen behutsamen und wertschätzenden Umgang mit den Mitarbeitenden und den schutz- oder hilfebedürftigen Menschen. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt.

Die Fachstelle Prävention hatte im Herbst letzten Jahres eingeladen, dass Mitarbeitende im BGV ihre Gedanken und Erwartungen dazu einbringen können. Ich danke an dieser Stelle allen, die dazu beigetragen haben, dass Sie dieses Schutzkonzept in Ihren Händen halten. Neben den Rückmeldungen von Ihnen als Mitarbeitende insgesamt spreche ich vor allem auch unseren Auszubildenden für ihr Mitdenken und ihr Mitüberlegen meinen Dank aus. Ich habe wahrgenommen, dass es ein breites Interesse am Thema Prävention und Unterstützungsmöglichkeiten gibt und dass die Befassung mit diesem Thema dazu beiträgt, sensibel und mit wachen Augen auf unsere Behörde und das Miteinander zu schauen.

Danken möchte ich insbesondere der Arbeitsgruppe, Angela Dieterich, Sarah Schmitz, Dr. Klaus-Gerd Eich und Stefan Simon, die sich der Aufgabe zur Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes angenommen hat.

Tragen wir dazu bei, dass dieses Schutzkonzept allen uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen einen sicheren Raum des Arbeitens und Lebens ermöglicht.

Vielen Dank für dieses Mitgehen und Mitsorgen.

*Dr. Ulrich Graf von Plettenberg*  
Bischöflicher Generalvikar

### 2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt persönlich und räumlich für alle Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat Trier (BGV) und den angeschlossenen Dienststellen. Für die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Bistums Trier und für das pastorale Personal werden eigenständige Schutzkonzepte erstellt, die dafür Gültigkeit besitzen.

### 3. Ziel

Ziel des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) ist es, alle Formen sexualisierter Gewalt, wie sie in der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz von 2019 definiert sind, in dem durch uns beeinflussbaren Bereich nach Möglichkeit zu verhindern und durch unsere Präventionsarbeit eine Grundstruktur für ein achtsames und respektvolles Miteinander zu implementieren.

Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung und in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen.

Als kirchlicher Arbeitgeber legen wir großen Wert darauf, die Unantastbarkeit der Würde und Integrität aller Menschen zu garantieren. Hier hat jegliche Form von Gewalt keinen Platz!

Das Institutionelle Schutzkonzept beschreibt nachvollziehbar, kontrollierbar und verbindlich die Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Es legt die Regeln für ein achtsames Miteinander fest und versetzt damit alle Mitarbeitenden in die Lage, Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die in den verschiedenen Bereichen beschäftigt sind, sich haupt-, neben- und ehrenamtlich engagieren (oder sich als Gäste in unseren Einrichtungen aufhalten), mit einem hohen Maß an Orientierung und Sicherheit zu begeben.

Das ISK hat das Ziel, eine Kultur des Respekts, der Achtsamkeit und Grenzachtung nachhaltig zu fördern.

#### 4. Vorgehensweise

##### *Blick nach Innen*

Im BGV arbeiten auch (teilweise minderjährige) Auszubildende sowie (Schüler-)Praktikantinnen und Praktikanten. Auch wenn keine direkte dienstliche Zusammenarbeit besteht, sind diese Jugendlichen im Haus unterwegs und auch bei geselligen Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Hoffest) dabei. Darüber hinaus bekommen die Grundschülerinnen und -schüler der katholischen Grundschule in der BGV-Mensa ihr Mittagessen und sind dadurch auch auf den Fluren und den Toiletten des Gebäudes F anzutreffen.

##### *Vorgehensweise bei der Erstellung des Schutzkonzeptes*

Ein Schutzkonzept soll maßgeschneidert auf den jeweiligen Einsatzort sein. Daher hat sich zu Beginn eine Arbeitsgruppe gegründet, die das Vorgehen und die Umsetzung des Schutzkonzeptes entwickelte.

- In einem ersten Schritt wurde durch die Arbeitsgruppe eine Vorlage für eine Risiko- und Potentialanalyse entworfen.
- Danach wurden alle Mitarbeitende des Bischöflichen Generalvikariats über die Erstellung des Schutzkonzeptes informiert. In diesem Zuge wurden sechs Informationsveranstaltungen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Online-Format angeboten. Nach den Informationsveranstaltungen stellten Mitarbeitende aus der Arbeitsgruppe den Prozess der Erstellung des Schutzkonzeptes vor.
- Im nächsten Schritt wurden alle Mitarbeitenden des BGV aufgefordert, sich an der Risiko- und Potentialanalyse zu beteiligen.
- Durch eine explizite Partizipation der zu schützenden Zielgruppe (Auszubildende, erwachsene Schutzbefohlene...) sollte erreicht werden, dass alle Wahrnehmungen in das Schutzkonzept einfließen.
- Die Rückmeldungen erfolgten digital über das Tool Edkimo oder auch per Mail an die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Trier. Diese Ergebnisse wurden bei der Erstellung des ISK berücksichtigt.

##### *Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse*

Die Auswertung der Fragebögen der Risikoanalyse zeigte eine differenzierte Wahrnehmung zum Thema sexualisierte Gewalt im Bischöflichen Generalvikariat und seinen Einrichtungen.

Deutlich wurde, dass durch die Präventionsschulungen das Wissen um die Thematik und deren Zusammenhänge ins Bewusstsein der Mitarbeitenden gehoben wurde. Beschwerde- und Verfahrensabläufe der Bischöflichen Verfahrensordnung waren nur zum

Teil bekannt.

In folgenden Situationen wurde ein erhöhtes Risiko für Gefährdungen gesehen:

- Als gefährdete Zielgruppen wurden zum Beispiel Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Reinigungskräfte, junge Frauen in Sekretariaten sowie die Grundschülerinnen und Grundschüler, die in der Mensa ihr Mittagessen bekommen, angesehen.
- Als Risikoorte wurden Orte ohne „Zeugen“ gewertet: Aufzüge, Toiletten, schallisolierte und abgelegene Räume (z. B. im Keller).
- Gespräche, bei denen Mitarbeitende mit einer anderen Person alleine sind, insbesondere bei großen Hierarchie-Gefällen.
- Als Risikozeiten wurden Zeiten außerhalb der Servicezeiten benannt; Zeiten, in denen wenige Mitarbeitende im Haus sind.
- Eine Kultur der Grenzverletzung wurde verneint, jedoch darauf verwiesen, dass es eine „unterschiedliche Auffassung von Humor“ geben kann, welcher als „unangenehm und übergriffig“ empfunden werden kann.
- Eine mangelhafte Feedbackkultur wurde häufiger erwähnt. Mitarbeitende sind wenig geübt darin, kritische Rückmeldungen zu äußern.
- Auszubildende trauen sich häufig nicht, kritische Rückmeldung zu geben.
- Durch die konkrete Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt im Berufsalltag und bei den regelmäßigen Schulungen werden blinde Flecken aufgedeckt und zur Bearbeitung anheimgestellt; z. B. herrscht eine große Unsicherheit über Verfahrenswege und Ansprechpersonen bei sexuellen Übergriffen.
- Als Risiko wurde benannt, dass das Schutzkonzept möglicherweise nicht für alle Mitarbeitenden und die zu schützende Zielgruppe gut zugänglich und verständlich ist.

##### *Überlegungen auf der Grundlage der Risikoanalyse*

- Bessere Beleuchtung soll installiert werden.
- Die Aufnahme von Fragen zu Achtsamkeit, Nähe-Distanz und Grenzverletzungen in die Vorlage für das jährliche Mitarbeitenden-Gespräch ist in die Wege geleitet.
- Mehrere Ansprechpersonen, die vor Ort sind und das Vertrauen besonders auch der Auszubildenden haben, werden installiert.
- Hinweise, wo Verfahrenswege und Ansprechpersonen (bei sexuellen Übergriffen) veröffentlicht sind, sollen regelmäßig z. B. im Intranet veröffentlicht werden. Ebenso sollen neue Mitarbeitende dazu stan-



dardmäßig informiert werden.

- Es wurde Kontakt mit der Domschule aufgenommen und sich darauf verständigt, dass die Schülerinnen und Schüler, wenn diese während des Mittagessens zur Toilette müssen, sich bei der zuständigen Lehrkraft abmelden und lediglich die Toiletten im Gebäude G benutzen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Gebäude werden darauf hingewiesen, diese Toiletten während dieser Zeit (12.30-13.30 Uhr) nicht zu nutzen.
- Überlegungen gehen dahin, das Schutzkonzept über alle internen Kommunikationswege den Mitarbeitenden bekannt zu machen.
- Zudem soll es Aushänge mit einem QR-Code geben, damit jede bzw. jeder (interne und externe Personen) auf das Schutzkonzept zugreifen kann.
- Personen, die durch externe Firmen/Einrichtungen beauftragt werden, im BGV zu arbeiten, werden ebenfalls explizit über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt (z. B. Reinigungsfirma).
- Zudem wurde in der Risikoanalyse angeregt, das Schutzkonzept in leichte Sprache zu übersetzen, damit es für die zu schützende Zielgruppe gut verständlich ist.

## 5. Die einzelnen Bausteine

### 5.1 Personalauswahl und -entwicklung, Aus- und Fortbildung

Bei der Personalauswahl und -einstellung für das Bischöfliche Generalvikariat gelten folgende Punkte: Hauptamtliche

- Personalstellen werden mit dem Zusatz „Wir erwarten einen aktiven Einsatz für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ ausgeschrieben.
- In jedem Vorstellungsgespräch wird die Prävention gegen sexualisierte Gewalt thematisiert, entsprechend den Standards für Auswahlverfahren im BGV. Schon hier lassen sich durch gezieltes Fragen und aufmerksames Zuhören wichtige Erkenntnisse über die Haltung der Bewerberinnen und Bewerber zu dem Thema gewinnen. Von Seiten der Personen, die diese Vorstellungs- und Bewerbungsgespräche führen, wird deutlich gemacht, dass sich der Rechtsträger eindeutig zugunsten des Schutzes von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen positioniert.
- Die Probezeit wird dazu genutzt, um sich ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen der neuen Mitarbeitenden in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen.

- Von allen Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen arbeiten, wird die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses (EFZ) verlangt, das die Voraussetzung eines Anstellungsverhältnisses darstellt. (Anhang 1 Erweitertes Führungszeugnis)

#### • Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach §72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“ (Quelle: Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 18. November 2019).

- Die Inhalte des Schutzkonzeptes und besonders der Verhaltenskodex werden von der fachvorgesetzten Person mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Dienstantritt besprochen; die Empfangsbestätigung des Verhaltenskodex wird unterschrieben und über die Abteilungsleitung zum Verbleib in der Personalakte an die Personalabteilung weitergeleitet. Der Verhaltenskodex selbst verbleibt bei der unterzeichnenden Person.

- Bei Stellenwechsel innerhalb des Bistums prüft die führungsverantwortliche Person der neuen Stelle, ob alle notwendigen Unterlagen vorliegen.

#### *Ehrenamtliche und freiberufliche Mitarbeitende*

Bei Aktionen, die in Verantwortung des BGV durchgeführt werden (z. B. Heilig-Rock-Tage), kommen viele ehrenamtliche Menschen zum Einsatz. Auch bei der Auswahl dieser Personen ist auf die Wichtigkeit zu einem grenzachtenden, achtsamen, wertschätzenden und respektvollen Umgang hinzuweisen und zu verpflichten.

- Ein Erweitertes Führungszeugnisses ist für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt sind, verpflichtend vorzulegen.
- Alle ehrenamtlichen und freiberuflichen Mitarbeitenden unterzeichnen die Verpflichtungserklärung

(Anhang 2 Verpflichtungserklärung). Damit erkennen sie den Verhaltenskodex an.

- Ebenso unterzeichnen sie die Selbstauskunftserklärung (Anhang 2).
- Diese Dokumente können beim Notariat hinterlegt werden.

#### *Personalentwicklung*

- In den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen werden Fragen zur Achtsamkeit, Nähe und Distanz thematisiert. Dafür sollen entsprechende Impulse im Leitfaden für die Mitarbeitendengespräche aufgenommen werden.
- Themen wie die Gestaltung von Nähe und Distanz, Gesprächsführung über schwierige Themen oder die Offenheit für Feedback sind gleichermaßen Anliegen der Personalentwicklung wie der Prävention.

#### *Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden*

Um ihr Wissen und ihre Handlungskompetenz in Fragen zu sexualisierter Gewalt zu vertiefen, nehmen alle hauptberuflich Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen regelmäßig an Präventionsveranstaltungen teil. Ziel der Teilnahme ist es, bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst eine Haltung zu entwickeln, die den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in den Mittelpunkt stellt, und ein Verhalten zu trainieren, das eine Kultur des achtsamen Miteinanders umsetzen hilft. Somit stellen Präventionsschulungen einen wichtigen Teilaspekt des ISK dar. Unter Punkt 1.9 der Ausführungsbestimmungen des Bistums Trier (Anhang 3 Präventionsschulungen) werden die unterschiedlichen Schulungsformate benannt.

## **5.2 Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung**

Wir tragen alle Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ziel ist daher der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung. Der Verhaltenskodex beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention sexualisierter Gewalt im Rahmen unserer gemeinsamen beruflichen Tätigkeit im Bistum Trier. Dabei gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander. Insbesondere bedeutet dies:

- Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit im Bischöflichen Generalvikariat und den angeschlossenen Einrichtungen im Bistum Trier ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Ich schütze Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt, soweit es in meinen Möglichkeiten liegt.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich nehme meine eigenen Grenzen wahr und respektiere die Grenzen von anderen. Dies bezieht sich besonders auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Ich beziehe aktiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, Bild oder sozialen Netzwerken. Abwertendes Verhalten benenne ich und setze damit Grenzen.
- Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Beziehungen zu ihnen gestalte ich transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung und Verletzung der Intimsphäre und der persönlichen Grenzen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
- Ich achte auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden der Interventionsordnung (Anhang 4 Interventionsplan).

Wir verpflichten uns, sowohl im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen als auch im Umgang mit allen anderen Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, uns achtsam und angemessen rücksichtsvoll zu verhalten.

Im Einzelnen verpflichten wir uns, hierbei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- Wenn verbal oder nonverbal Grenzen signalisiert werden, wird dies ernst genommen und wertschätzend reagiert. Im Umgang mit Kolleginnen und Kollegen gilt die Dienstvereinbarung „Partnerschaftlicher Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung“.
- Es ist auf eine wertschätzende, angemessene Sprache zu achten, die es vermeidet, durch sexualisiertes Reden oder Handlungen mit sexualbezogenem Charakter bloßzustellen, sprachlos zu machen, zu erniedrigen oder auszugrenzen.

- Detailinformationen über das Privatleben von Kolleginnen und Kollegen werden nicht weitergegeben.
- Die Zusammenarbeit mit Menschen, denen wir im beruflichen Alltag begegnen, ist geprägt von respektvoller, an Fachlichkeit orientierter Zusammenarbeit. Alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariats und der angeschlossenen Einrichtungen haben den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen. Dieser hat arbeitsrechtliche Relevanz. Alle Ehrenamtlichen und Honorarkräfte unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, mit der sie sich auf die Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten (Anhang 2 Verpflichtungserklärung).

### 5.3 Beratungs- und Beschwerdewege

#### *Beschwerdewege*

Im Bischöflichen Generalvikariat des Bistums Trier soll es allen Mitarbeitenden, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten niedrigschwellig ermöglicht werden, Rückmeldungen und Beschwerden abzugeben. Sie sollen die Möglichkeit haben, offen und ehrlich über ihre Unsicherheiten und potentielle „Gefahren“ zu sprechen.

Dafür werden Ansprechpersonen aus dem BGV benannt.

Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner bei Beschwerden im Bischöflichen Generalvikariat Trier:

- Dipl.-Rel.-päd. Beate K l o y ; E-Mail: beate.kloy@bistum-trier.de; Bereich Personal, Telefon (06 51) 71 05-2 80

Sie nimmt die Beschwerde (auch persönlich) entgegen.

- Dr. Thorsten H o f f m a n n ; E-Mail: thorsten.hoffmann@bistum-trier.de; Bereich Personal, Telefon (06 51) 71 05-2 95.

Sie überlegen mit der meldenden Person, welche nächsten Schritte sinnvoll sein können.

Sie übernehmen eine Lotsenfunktion. Das bedeutet, sie zeigen mögliche Wege auf und weisen auf fachkompetente Beratungsmöglichkeiten hin.

Sie nehmen Beschwerden konstruktiv auf – es ist deren Anliegen, Rückmeldungen und Beschwerden in einem Verbesserungsmanagement umzusetzen. Jede Rückmeldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet.

#### *Was passiert mit einer Beschwerde?*

Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und der weitere Weg besprochen.

Anonyme Beschwerden können jedoch nicht oder

nur bedingt bearbeitet werden. Zur Aufklärung eines Sachverhalts ist es oft erforderlich, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen. Zudem kann bei anonymen Beschwerden keine Rückmeldung an die meldende Person gegeben werden.

Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für partnerschaftlichen Umgang und konstruktive Konfliktbearbeitung am Arbeitsplatz:

- Judith R u p p (Dienstgeberseite)
- Ulrich S t i n e r (Dienstgeberseite)
- Kathrin P r a m s (Dienstnehmerseite)
- Patrik T h e i s (Dienstnehmerseite)

Sie sind erreichbar unter E-Mail: klaerungsinstanz@bistum-trier.de

#### *Bei Hinweisen auf übergreifiges Verhalten oder sexualisierte Gewalt*

Handelt es sich um Beschwerden und Hinweise zu übergreifigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Bistum Trier, sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst dazu angehalten, diese gemäß des Interventionsplans für das Bistum Trier den Ansprechpersonen für Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs und/oder ihrer vorgesetzten Person zu melden.

Jedem Hinweis auf sexuellen Missbrauch muss nachgegangen werden. Grundsätzlich sind bei der zunächst institutionsinternen Beobachtung und Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Ziel jeder Intervention ist der Schutz der von sexuellem Missbrauch betroffenen Person. Die Verantwortlichen sind in besonderer Weise gefordert, der Fürsorgepflicht gegenüber den Anvertrauten nachzukommen. Zudem besteht auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden sowie der bzw. dem Beschuldigten und ihren bzw. seinen Angehörigen.

Wenn gegen eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter (aller Berufsgruppen, einschließlich Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeitende im pastoralen Dienst und Mitarbeitende an den Schulen in bischöflicher Trägerschaft) ein Vorwurf der sexualisierten Gewalt erhoben wird, ist die Interventionsbeauftragte, Dr. Katharina R a u c h e n e c k e r , zu informieren und entsprechend des Interventionsplans zu verfahren (Anhang 4 Interventionsplan).

In allen Fragen des Datenschutzes richtet sich das Vorgehen bei einer Intervention nach den Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG).

### *Externe Ansprechpersonen*

Für das Bistum Trier gibt es zwei unabhängige Ansprechpersonen für Verdachtsfälle:

- Ursula T r a p p e, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, E-Mail: [ursula.trappe@bistum-trier.de](mailto:ursula.trappe@bistum-trier.de), Telefon (01 51) 50 68 15 92;
- Markus v a n d e r V o r s t, Dipl.-Psychologe, E-Mail: [markus.vandervorst@bistum-trier.de](mailto:markus.vandervorst@bistum-trier.de), Telefon (01 70) 6 09 33 14.

### *Beratungsangebote*

• Alle Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariats Trier haben die Möglichkeit, sich (wenn gewünscht auch anonym) bei einer Lebensberatungsstelle des Bistums Trier beraten zu lassen, sofern sie Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung haben und unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen (Anhang 5).

• Zudem gibt es eine Vereinbarung mit der Beratungsstelle Phoenix. Dadurch wird für Menschen, die von sexuellem Missbrauch durch Kleriker oder andere Angestellte im katholischen kirchlichen Dienst betroffen sind, eine neue Möglichkeit für Beratung geschaffen. Träger von Phoenix ist der AWO Landesverband Saarland e.V., der in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem katholischen Rechtsträger steht.

Die Beratungsstelle Phoenix ist im Internet unter [www.phoenix.awo-saarland.de](http://www.phoenix.awo-saarland.de) zu finden; sie ist telefonisch unter (06 81) 7 61 96 85 oder per E-Mail: [phoenix@lvsaarland.awo.org](mailto:phoenix@lvsaarland.awo.org) zu erreichen.

• Beratungsangebote für Betroffene von sexualisierter Gewalt oder auch Tatgeneigte sind auf der Homepage der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt aufgelistet ([www.praevention.bistum-trier.de/](http://www.praevention.bistum-trier.de/)).

### **5.4 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen**

Während der Zeiten, in denen die Grundschüler in der Mensa ihr Mittagessen einnehmen (Mo-Fr von 12.30-13.30 Uhr), ist die Nutzung der Toiletten im Erdgeschoss des Gebäudes G (neben der Rampe) für die Mitarbeitenden des BGV untersagt.

Bei Begegnungen von Mitarbeitenden des BGV mit den Kindern soll diese achtsam und freundlich sein. Eine proaktive Kontaktaufnahme mit den Kindern, unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen, Geschenke oder Austausch von Kontaktdaten sind nicht erlaubt.

### **5.5 Qualitätsmanagement**

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist im BGV bereits als ein fester Bestandteil im Qualitätsmanage-

ment verankert. Neben der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist auch die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker für Anfragen erreichbar.

Das Schutzkonzept wird regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre, evaluiert.

### *Die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt*

Neben den beschriebenen Aufgaben in den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier übernimmt die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen des Schutzkonzeptes folgende Aufgaben:

- sie fungiert als Ansprechstelle für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie hält das Thema Prävention in den Strukturen und Gremien der Einrichtung lebendig;
- sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.

Rückmeldungen oder Ergänzungen zum Konzept können gerne an die Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt übermittelt werden.

Kontakt per E-Mail an: [praevention@bistum-trier.de](mailto:praevention@bistum-trier.de)

### *Die Interventionsbeauftragte*

Im Rahmen des Schutzkonzeptes für das BGV übernimmt die Interventionsbeauftragte unter anderem folgende Aufgabe:

- sie kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige über die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen informieren.

Kontakt per E-Mail an: [katharina.rauchenecker@bistum-trier.de](mailto:katharina.rauchenecker@bistum-trier.de)

### **5.6 Interventionsplan und Nachsorge**

Der Rahmenplan Intervention des Bistums Trier gilt analog für das BGV.

### **Inkrafttreten**

Dieses Institutionelle Schutzkonzept tritt zum 31. Oktober 2023 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier.

## **6. Anhang**

### **6.1 Erweitertes Führungszeugnis**

Bei Neueinstellungen von Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat wird die Aufforderung

zur Beantragung des Erweiterten Führungszeugnisses mit dem Vertrag verschickt. Die Mitarbeitenden beantragen das Zeugnis bei dem/der für sie zuständigen Bürgeramt/Behörde. Die Kosten dafür trägt der Dienstgeber.

Generell gilt, dass bei Einreichung des Führungszeugnisses dieses nicht älter als drei Monate sein darf. Die Aufbewahrung der Dokumentationen der Einsichtnahme in das Erweiterte Führungszeugnis geschieht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Notariat.

Eine Dokumentation der Einsichtnahme wird von der jeweils Einsicht nehmenden Stelle erstellt und als Bestandteil der Personalakte zugefügt. Das EFZ wird vernichtet oder verbleibt, soweit gewünscht, bei der bzw. dem Mitarbeitenden. Bei einschlägigen Einträgen ist eine Einstellung nicht möglich.

Die Mitarbeitenden werden alle fünf Jahre aufgefordert, ein neues EFZ zu beantragen. Das Verfahren entspricht dem bei Neueinstellungen. Bei einschlägigen Einträgen wird die Leitung der zuständigen Abteilung davon in Kenntnis gesetzt. Diese prüft alle erforderlichen arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen. In der Regel ist eine Weiterbeschäftigung nicht möglich.

Mitarbeitende, die bereits im BGV tätig sind und in eine Aufgabe mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wechseln wollen, werden vor dem Wechsel aufgefordert, ein EFZ zu beantragen, sofern keines vorliegt. Das Verfahren entspricht dem bei Neueinstellungen. Bei einschlägigen Einträgen ist der Stellenwechsel nicht möglich.

Zur Umsetzung von Ziffer 3.1.1 PräVO (Erweitertes Führungszeugnis – EFZ) ist ein kirchliches Notariat eingerichtet. Dieses ist von den diözesanen Einrichtungen und Pfarreien obligatorisch zu nutzen. Andere kirchliche Rechtsträger können gebührenpflichtig auf den Dienst des Kirchlichen Notariates zurückgreifen. Das Notariat unterliegt der Verschwiegenheitspflicht und hat nur in Hinsicht auf Einträge betreffend Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung Berichtspflicht gegenüber den jeweils Personalverantwortlichen und der Bistumsleitung, nicht aber hinsichtlich anderer Einträge im Erweiterten Führungszeugnis.

Eine Arbeitshilfe zu den EFZs findet sich hier: [https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/document/arbeitshilfe\\_efz\\_ueberarbeitet.pdf](https://www.praevention.bistum-trier.de/fileadmin/document/arbeitshilfe_efz_ueberarbeitet.pdf)

## 6.2 Verpflichtungserklärung und Selbstausschlussklärung

Hiermit verpflichte ich ... (Name) mich zu einem

grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement im Bistum Trier, in der Einrichtung XXX ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.

2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.

3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich mir anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen die zu schützende Zielgruppe behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.

7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB, die in §72a des SGB VIII genannt werden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein

Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meiner oder meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.<sup>1</sup>

8. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen im Bistum Trier, das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszunutzen.

### 6.3 Präventionsschulungen

Aus den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung des Bistums Trier 2022:

#### 1.9 Präventionsschulungen

Um vergleichbare Standards umzusetzen und eine gemeinsame Konzeptbasis für die Präventionsarbeit zu schaffen, wird ein abgestimmtes Curriculum angezielt, das bereichsübergreifende Standards setzt. Andere kirchliche Rechtsträger können sich dazu auf das in Verantwortung der Fachstelle für Prävention vorliegende Curriculum in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichten, und die in ihrer Verantwortung durchgeführten Präventionsschulungen daran orientieren.

Dieses Curriculum wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention weiterentwickelt. Es geht von den Vorgaben gemäß Ziffer 3.6 PräVO aus und basiert auf kriminalpräventiven, psychologischen und in praktischer Präventionsarbeit bewährten Konzepten und fokussiert u. a. auf den Ansatz der situationsorientierten Prävention und der Bystander-Prävention (Ziel der Bystander-Prävention ist es, Menschen zu befähigen, helfend zu handeln und nicht dem „Zuschauereffekt“ (engl. bystander effect) zu unterliegen).

Entsprechend neuen Erkenntnissen aus Fachwissenschaft, Aufarbeitungsberichten und den Ergebnissen des regelmäßigen Monitorings wird es jeweils in Abstimmung mit den Gremien nach Ziffer 1.1 dieser Ausführungsbestimmung aktualisiert.

Primäres Ziel ist die Entwicklung und das Training von Handlungswissen (prozeduralem Wissen), um Menschen in die Lage zu versetzen, schützend und

helfend für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene tätig zu sein.

Die vollständige Teilnahme an einer Präventionsschulung wird mit einem Zertifikat bescheinigt, aus dem hervorgeht, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgte. Zur Durchführung von Präventionsschulungen, die mit Zertifikat abschließen, das bestätigt, dass diese gemäß dem Curriculum erfolgten, werden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren seitens der Fachstelle Prävention im Bischöflichen Generalvikariat qualifiziert, wie unter Ziffer 3.1 dieser Ausführungsbestimmung ausgeführt.

Für die anderen kirchlichen Rechtsträger gilt diese Regelung entsprechend.

#### 1.9.1 Pflichtschulungen

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hauptamtlich arbeitet, durchläuft die Basisschulung Prävention. Diese umfasst einen Schultag. Sie wird in Verantwortung der Fachstelle für Prävention durchgeführt.

Wer Leitungsverantwortung für einen Bereich trägt, durchläuft zusätzlich das Leitungsmodul Prävention. Dieses umfasst einen weiteren Schultag. Sie wird von den diözesanen Präventionsbeauftragten verantwortet.

Die inhaltliche Ausrichtung der Schulungen ist jeweils bereichsspezifisch (Jugend, Schule, Pastoral, Gesundheitswesen usw.) anzupassen. Dabei fließen die Ergebnisse der Risikoanalyse, die jeder Bereich vorab durchführt, in die didaktische Planung ein.

Wer mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ehrenamtlich arbeitet, durchläuft eine Präventionsschulung. Deren zeitlicher Umfang richtet sich nach dem Grad der jeweiligen Verantwortung. Die Schulungen werden auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs durchgeführt.

#### 1.9.2 Information zu Prävention

Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen. Die Konzeptionierung dieser Informationsveranstaltungen erfolgt auf Basis des diözesanen Curriculums in Verantwortung des jeweiligen Fachbereichs in Kooperation mit der Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

#### 1.9.3 eLearning

Im Rahmen der Präventionsschulungen ist der Einsatz von Blended Learning-Formen möglich, bei denen digitale und Präsenzveranstaltungen kombiniert

werden. Ein an die diözesane PräVO angepasstes eLearning wird von der Fachstelle für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vorgehalten.

#### 1.9.4 Weitere Schulungen

Alle Einrichtungen, Dienste und Arbeitsfelder in diözesaner und in pfarrlicher Verantwortung sind gehalten, bei ihrem Regelfortbildungsprogramm präventive Themen zu berücksichtigen. Dies folgt Ziffer 3.7 PräVO.

### 6.4 Interventionsplan

1. Die erste Anlaufstelle für die Entgegennahme eines Verdachts sind die unabhängigen Ansprechpersonen Frau Trappe und Herr van der Vorst. Die Ansprechpersonen leiten die Meldung über die derzeitige Interventionsbeauftragte Dr. Katharina Rauchencker unverzüglich an den Bischof und den Generalvikar weiter.

2. Sofern die Meldung nicht gleich an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet wird, erfolgt zunächst eine interne Untersuchung zur Sachverhaltsklärung.

3. Die Gespräche im gesamten Verfahren werden protokolliert und von den Gesprächsbeteiligten unterschrieben.

4. Unter Beachtung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bei Klerikern, Ordensangehörigen und Mitarbeitenden im pastoralen Dienst. Bei allen weiteren Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst und ehrenamtlich Tätigen im Geltungsbereich dieses Schutzkonzeptes entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

5. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen/Verfahren liegt dann bei der jeweils personalführenden Stelle.

6. Zu beachten ist, dass eine Meldung unter Umständen mehrere Verfahren auslösen kann (z.B. staatsanwaltliches Verfahren, kirchenrechtliche Voruntersuchung, Verfahren zur Anerkennung des Leids, Meldung bei der Berufsgenossenschaft etc.).

### 6.5 Beratungsmöglichkeit in einer Lebensberatungsstelle

Aus: „Kindeswohl schützen – Beratung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“:

Eine Kultur des achtsamen Miteinanders ist Ziel der Prävention im Bistum Trier. Dies nimmt auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Verantwortung, daran mitzuarbeiten, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene einen sicheren Ort in kirchlichen Diensten und Einrichtungen vorfinden.

Dazu gehört, tätig zu werden, wenn Mitarbeiterinnen

oder Mitarbeiter von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene erfahren.

Aber was, wenn die Situation nicht eindeutig ist?

Wie vermeide ich ein falsches Urteil?

Was sind Hinweise?

Wie kann ich mich in einer solchen Situation (richtig) verhalten?

Wo finden Sie eine Lebensberatungsstelle des Bistums?

Alle wichtigen Informationen zu einer Lebensberatung in Ihrer Nähe – wie Adresse, Telefonnummer und Öffnungszeiten – finden Sie im Internet unter [www.lebensberatung.info](http://www.lebensberatung.info). Eine Beratung ist telefonisch oder in der Beratungsstelle möglich. Alternativ können Sie auch die auf der Internetseite angebotene Internetberatung nutzen, bei der Sie anonym bleiben können. Melden Sie sich dazu über die Registrierung zum Thema Kinder und Jugendliche an.

Was ist mit Fahrtkosten?

Das Bistum Trier will unterstützen, dass sachgerecht und frühzeitig Intervention in geeigneter Weise erfolgt. Daher können Sie sich die Fahrtkosten erstatten lassen.

Damit Sie sich sicher fühlen, bieten wir Rat und Unterstützung durch Beraterinnen und Berater an, die mit diesem Thema vertraut sind. Das Bistum Trier stellt dafür sicher, dass Sie eine der Lebensberatungsstellen des Bistums aufsuchen und dabei anonym bleiben können. Geben Sie an, dass Sie in Hinsicht auf eine Situation nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) ein Beratungsgespräch für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter aus dem Geltungsbereich der KAVO des Bistums Trier wünschen. Diese geben Sie beim Beratungsgespräch einfach an. Die Erstattung erfolgt über die Beratungsstelle. Ihre Dienststelle oder der Dienstgeber erfährt davon nichts. Es besteht der für Arbeits- und Fahrtzeiten übliche Versicherungsschutz.

Wer erfährt von dem Gespräch?

Die Beratungsfachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 StGB. Alles Gesagte bleibt unter diesem Schutz. Nur im Fall, dass akute Gefahr für Leib und Leben eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines Schutzbefohlenen besteht (vgl. Bundeskinderschutzgesetz § 4), gilt die Verpflichtung, auf weitere Maßnahmen hinzuwirken.

<sup>1</sup> Für Hauptamtliche tritt die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung entsprechend der Beschlussfassung der Rahmenordnung durch die KODA in Kraft.

## Nr. 244 Kirchenkollekten 2024

Termin 2024	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung	Prozentsatz Weiterleitung
14. Januar	400320	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)	100 %
28. Januar	400321	Caritas-Kollekte	50 %
18. Februar	400322	Kollekte für das Priesterseminar	75 %
17. März	400323	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“	100 %
24. März	400324	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Heiligen Land und für die Grabeskirche in Jerusalem	75 %
7. April	400325	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder <b>*1)</b>	100 %
5. Mai	400326	Kollekte für die Hohe Domkirche	75 %
19. Mai	400327	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- u. Osteuropa „Renovabis“	100 %
26. Mai	400340	Kollekte für den Katholikentag in Erfurt	100 %
30. Juni	400328	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)	75 %
8. September	400329	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)	75 %
22. September	400330	Caritas-Kollekte	50 %
6. Oktober	400331	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft	75 %
27. Oktober	400332	„ <i>missio</i> “-Kollekte (Sonntag der Weltmission)	100 %
2. November	400333	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	75 %
10. November	400334	Kollekte für die Katholischen Öffentlichen Büchereien	50 % <b>*2)</b>
17. November	400335	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)	100 %
25. Dezember	400336	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“	100 %
29. Dezember	400337	Kollekte für die Familienseelsorge	75 %
Tag d. Firmung	400338	Diaspora-Opfer Firmung	100 %

\*1) bzw. am Tag der Erstkommunion

\*2) wenn keine Pfarrbücherei geführt wird, ist die Kollekte zu 100% weiterzuleiten

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in ein **Kollektenbuch** einzutragen. Auf eine gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Expeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 1. Oktober 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat



## Nr. 245 Bischöfliche Visitation und Firmung 2024

Die Anwendung der Visitationsordnung für das Bistum Trier vom 10. Mai 2007 (KA 2007 Nr. 95), zuletzt geändert am 17. Oktober 2007 (KA 2007 Nr. 240), wurde am 1. November 2017 (KA 2017 Nr. 168) vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2019 ausgesetzt. Die Aussetzung wird hiermit verlängert bis zum 31. Dezember 2024.

Gleichzeitig wird im Verlauf des Jahres 2024 **Visitation** in neuen Schritten erprobt in den **Pastoralen Räumen Betzdorf, Hermeskeil, Saarbrücken und Schweich**.

Absprachen und konkrete Vereinbarungen werden direkt mit den Leitungsteams der Pastoralen Räume, den Gremien und den Verantwortlichen in den Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften getroffen.

Die Spendung der heiligen **Firmung** durch einen Bischof ist für das Jahr 2024 vorgesehen in den **Pastoralen Räumen Bad Kreuznach, Betzdorf, Cochem-Zell, Dillingen, Hermeskeil, Kaisersesch, Mayen, Merzig, Neuerburg, Prüm, Saarbrücken, Saarbürg, Schweich, Simmern, Sinzig, St. Wendel, Tholey und Trier**.

In der Regel soll die Altersgruppe der Firmbewerberinnen und -bewerber zum Zeitpunkt der Firmspendung die Schülerinnen und Schüler der 8. und der 9. Schuljahrgänge der verschiedenen Schularten umfassen. Dabei können die Verantwortlichen vor Ort Altersabweichungen Einzelner in besonderen Fällen zulassen.

Die Firmung im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgt in der Regel durch einen Bischof. Eine Firmspendung im jährlichen Rhythmus ist beim zuständigen Weihbischof zu beantragen.

Bei Firmbewerberinnen und Firmbewerbern, die im Ausland geboren sind, sind der Taufort, das Bistum

des Tauforts und das Land zu erfragen. Die Angaben sind in das Formular „Benachrichtigung über den Empfang des heiligen Sakraments der Firmung“ einzutragen und nach der Spendung der Firmung der Kanzlei der Kurie im Bischöflichen Generalvikariat Trier zur Weiterleitung an die Taufpfarrei zuzusenden.

Alle Pfarreien, in denen das Sakrament der heiligen Firmung gespendet wird, werden um finanzielle Unterstützung für die Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe im Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken gebeten.

Die katholische Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint und unterstützt deutsche und nordeuropäische Diaspora-Gemeinden.

Die Zentralstelle der katholischen Diaspora-Kinderhilfe in Paderborn wird Opfertüten, Meditationsbilder und weiteres Informationsmaterial an die betreffenden Pfarrgemeinden versenden.

Das Ergebnis der Kollekte soll mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“ auf das Konto der Kirchengemeinde eingezahlt werden. Eine Weiterleitung auf das Konto des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe über die Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Die Firmurkunden können im Büro der Weihbischofe angefordert werden.

Trier, den 17. Oktober 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 246 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2023

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2023 steht unter dem Motto „Flucht trennt. Hilfe verbindet“ und stellt ADVENIAT-Projektpartnerinnen und -partner vor, die jenen zur Seite stehen, deren Leben in der Heimat durch Armut, Gewalt und Hoffnungslosigkeit bedroht ist und die davor fliehend auf der Suche nach einem menschenwürdigen Leben sind.

Für die ADVENIAT-Weihnachtsaktion 2023 wurden vielfältige Materialien entwickelt. Sie führen in die Thematik ein und werden in Pfarreien und Gemeinden zur Vorbereitung von Gottesdiensten und Krippenfeiern, der Weihnachtskollekte und der Öffentlichkeitsarbeit angeboten. ADVENIAT bittet darum, die Spendentüten für die Weihnachtskollekte nicht nur in den Kirchen auszulegen, sondern zu den Menschen zu bringen, z. B. durch eine Verteilung mit dem Pfarrbrief oder durch die Auslage in kirchlichen Einrichtungen. Materialbestellungen können jederzeit online unter [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion), per Telefon, Fax oder E-Mail aufgegeben werden.

Die ADVENIAT-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag (3. Dezember 2023) im Bistum Erfurt mit Beteiligung von Gästen aus Kolumbien und Guatemala eröffnet.

Für den **1. Adventssonntag** bietet es sich an, in den Gemeinden die ADVENIAT-Plakate auszuhängen und das ADVENIAT-Magazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet ADVENIAT im Internet zahlreiche Gestaltungshilfen unter [www.adveniat.de/gestaltungshilfen](http://www.adveniat.de/gestaltungshilfen) an. Die Pfarreien und Gemeinden werden gebeten, die Gläubigen auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligung an der Kollekte hinzuweisen, z. B. auf die Möglichkeit der Online-Spenden oder durch die Verteilung der Spendentüten.

Am **3. Adventssonntag**, dem 17. Dezember 2023, sollen in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Spendentüten für die Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen oder im Pfarrhaus

abzugeben. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto der Diözese überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion ADVENIAT e. V.“ zu vermerken.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. So kann z. B. der ADVENIAT-Krippenaufsteller verteilt werden, eine Weihnachtsgeschichte aus den Materialien vorgestellt oder ein Krippenspiel präsentiert werden. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter [www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben](http://www.adveniat.de/engagieren/advent-erleben)

In allen Gottesdiensten an Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2023“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindegliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden. ADVENIAT bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief sowie Dankkarten für den Versand von Spendenbescheinigungen an.

Gemeinden, die ihre Weihnachtsgottesdienste im Internet streamen, bietet ADVENIAT Einspieler und Informationsfolien an, die unmittelbar vor dem Gottesdienst eingespielt werden können. Sie können auf der Seite [www.adveniat.de/weihnachtsaktion](http://www.adveniat.de/weihnachtsaktion) heruntergeladen werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind ab sofort erhältlich bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 95, Telefax (02 01) 17 56-1 11, [www.adveniat.de](http://www.adveniat.de)

## Nr. 247 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2024

Die deutschen Bischöfe laden zur Teilnahme an der 66. Aktion Dreikönigssingen ein. Unter dem Motto „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“ stehen die Bewahrung der Schöpfung und der respektvolle Umgang mit Mensch und Natur im Fokus der Sternsingeraktion 2024. Durch die Aktion werden auch die Sternsingerinnen und Sternsinger selbst ermutigt, sich gemeinsam mit Gleichaltrigen in aller Welt für ihr Recht auf eine gesunde Umwelt einzusetzen.

Die Träger der Aktion Dreikönigssingen – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – bieten Materialien zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Aktion an. Die Gemeinden und Gruppen erhalten dazu ein Infopaket, weitere Materialien können zusätzlich auch beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ im Online-Shop unter [www.shop.sternsinger.de](http://www.shop.sternsinger.de), per Telefon unter (02 41) 44 61 44 oder per E-Mail an: [bestellung@sternsinger.de](mailto:bestellung@sternsinger.de) bestellt werden.

Für den Film zur Aktion ist Reporter Willi Weitzel nach Amazonien gereist. Im Dreiländereck Kolumbien, Brasilien und Peru hat er gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen im Outdoor-Klassenzimmer gelernt, Bäume gepflanzt und für die Amazonas-Region typische Gerichte gekocht. Der Film zeigt auch, wie junge Menschen in Amazonien in Seminaren des Sternsinger-Partners FUCAI ihre Geschichte und Kultur kennenlernen und dabei erfahren, wie sie im Einklang mit der Natur leben können.

Auch das Werkheft zur Aktion Dreikönigssingen 2024 stellt die Arbeit des Sternsinger-Partners FUCAI für Kinder und Jugendliche in Amazonien vor. Neben Kindergeschichten aus Amazonien, Kreativangeboten und Spielen enthält das Werkheft alles zur Vorbereitung der Aktion.

Das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion

2024“ enthält Vorschläge für eine Eucharistiefeier und eine Wort-Gottes-Feier zur Aussendung der Sternsinger, eine Morgenrunde und katechetische Impulse. An die Sternsinger selbst richtet sich eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“, das das Thema der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2024 findet am 29. Dezember 2023 in Kempten im Bistum Augsburg statt. Weitere Informationen finden sich im Internet unter: [www.bistum-augsburg.de/sternsinger](http://www.bistum-augsburg.de/sternsinger)

Jedes Jahr stehen ein Thema und Beispielprojekte aus einer Region exemplarisch im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien zur Vorbereitung auf die Aktion Dreikönigssingen. Die Spenden, die die Sternsinger sammeln, fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 90 Ländern weltweit.

Wenn vor der anstehenden Sternsingeraktion vor Ort ein bestimmtes Projekt ausgewählt werden soll, das mit den Spenden der Sammlung unterstützt werden kann, schlägt das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet dazu Informationsmaterial. Bei Interesse bitte Anfrage direkt an das Kindermissionswerk, Telefon (02 41) 44 61 92 90, E-Mail: [gemeinden@sternsinger.de](mailto:gemeinden@sternsinger.de)

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen trägt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden.

Alle Fragen rund ums Sternsingen können an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon (02 41) 44 61 14, E-Mail: [info@sternsinger.de](mailto:info@sternsinger.de) gerichtet werden.

**Nr. 248****Veröffentlichung von Weihe- und Geburtstagsjubiläen**

Das Bistum beabsichtigt, zur Information über Weihe- und Geburtstagsjubiläen folgende Daten von im Bistum Trier tätigen Diakonen und Priestern wie bisher üblich in der Januar-Ausgabe des Paulinus zu veröffentlichen:

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Weihedatum.**

Aus Gründen des kirchlichen Datenschutzes wird diese Absicht hiermit bekannt gemacht. Betroffene, die mit der Veröffentlichung ihrer personenbezoge-

nen Daten nicht einverstanden sind, mögen diesen entgegenstehenden Willen **bis spätestens 30. November 2023** schriftlich der zuständigen Abteilung (Bereich Personal, Abteilung Personalplanung, -gewinnung und -einsatz) mitteilen. Sofern bis zu diesem Datum kein Widerspruch erhoben wurde, werden die Daten veröffentlicht werden.

Trier, den 15. Oktober 2023

Das Bischöfliche Generalvikariat

## Nr. 249

### Fortbildungsveranstaltungen

#### Diözesane Grundkurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern 2024

##### *Zum Inhalt:*

Dieser Kurs vermittelt die inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen zur Wort-Gottes-Feier am Sonntag entsprechend des Buches: Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage. Herausgegeben von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg (Trier 2004). Die Teilnahme an diesem Kurs ist Voraussetzung zur Erteilung der Bischöflichen Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen. Dieser Kurs richtet sich an die Personen, die noch keine Bischöfliche Beauftragung zur Leitung von Wort-Gottes-Feiern am Sonntag haben. Es können nur Personen angemeldet werden, deren Pfarreiengemeinschaft bzw. Pfarrei die Genehmigung des zuständigen Weihbischofs zur Feier von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen vorweisen können.

##### **Kurs I**

##### *Termin:*

Samstag, 2. März 2024

##### *Ort:*

Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

##### **Kurs II**

##### *Termin:*

Samstag, 8. Juni 2024

##### *Ort:*

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

##### **Kurs III**

##### *Termin:*

Samstag, 14. Dezember 2024

##### *Ort:*

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald

##### *Kosten:*

Die Kosten für den Grundkurs betragen 45 Euro und werden in der Regel vom zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der Kirchengemeinde getragen.

#### Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und -helfer 2024

Die Teilnahme am Grundkurs ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Personen (Mindestalter 25 Jahre), die bischöfliche Beauftragungsurkunde für Kommunionhelferinnen und -helfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

##### **Visitationsbezirk Koblenz**

##### *Termin:*

Samstag, 17. Februar 2024

Samstag, 12. Oktober 2024

##### *Ort:*

Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Valendar

##### **Visitationsbezirk Saarbrücken**

##### *Termin:*

Samstag, 17. Februar 2024

##### *Ort:*

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

##### *Termin:*

Samstag, 21. September 2024

##### *Ort:*

Geistliches Zentrum, Völklinger Straße 197, 66346 Püttlingen

##### **Visitationsbezirk Trier**

##### *Termin:*

Samstag, 17. Februar 2024

Samstag, 28. September 2024

##### *Ort:*

St. Josefssstift, Franz-Ludwig-Straße 7, 54290 Trier

##### *Kosten:*

Die entstehenden Kosten (außer Fahrtkosten) trägt das Bistum Trier.

#### Diözesane Grundkurse für Küsterinnen und Küster 2024

##### *Zum Inhalt:*

Der Grundkurs im Bistum Trier vermittelt grundlegende Kenntnisse zur Ausübung des Dienstes. In praktischen Übungen werden wesentliche Abläufe eingeübt, in theoretischen Einheiten wird das Wissen zur Feier der Liturgie vertieft. Beide Elemente unterstützen auch jene, die den Dienst schon einige Zeit ausüben, ihre Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Der Kurs trägt dazu bei, im eigenen Dienst

Sicherheit zu gewinnen. Darüber hinaus bereitet er auf die Prüfung vor. Die bestandene Prüfung ermöglicht eine höhere Einstufung in der Entgeltgruppe.

### **Grundkurs I**

*Termin:*

Montag, 22. Januar, bis Freitag, 26. Januar 2024

*Prüfungstermin:*

Gruppe I: Montag, 4. März 2024

Gruppe II: Dienstag, 5. März 2024

### **Grundkurs II**

*Termin:*

Montag, 7. Oktober, bis Freitag, 11. Oktober 2024

*Prüfungstermin:*

Gruppe I: Montag, 18. November 2024

Gruppe II: Dienstag, 19. November 2024

*Ort:*

Alle Termine finden statt im Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas.

### **Fortbildungskurs**

Der jährlich stattfindende Fortbildungskurs ermöglicht den Austausch untereinander; er gibt Gelegenheit, aus der Praxis der anderen zu lernen, und enthält vertiefende Angebote zu verschiedenen Themen (etwa Blumenschmuck, Kerzen, Denkmalpflege, Feier der Liturgie).

*Termin:*

Montag, 1. Juli, bis Donnerstag, 4. Juli 2024

*Ort:*

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah, 56337 Simmern/Westerwald

*Termin:*

Montag, 2. Dezember, bis Donnerstag, 5. Dezember 2024

*Ort:*

Exerzitienhaus St. Thomas, 54655 St. Thomas

*Kosten:*

Die Kosten (inkl. Übernachtung und Verpflegung) betragen jeweils 50 Euro für den Grundkurs, 20 Euro für den Prüfungskurs und 40 Euro für den Fortbildungskurs. Die Kosten des Grund- und Prüfungskurses werden in der Regel vom zuständigen Kirchengemeindeverband bzw. der zuständigen Kirchengemeinde getragen. Die Kosten des Fortbildungskurses tragen die Teilnehmenden selbst.

### *Information und Anmeldung für alle Kurse:*

Das entsprechende Anmeldeformular kann auf der Internetseite [www.bistum-trier.de/liturgie/](http://www.bistum-trier.de/liturgie/) heruntergeladen oder per E-Mail: [liturgie@bgv-trier.de](mailto:liturgie@bgv-trier.de) bzw. telefonisch unter (06 51) 71 05-3 74 angefordert werden. Anschließend ist das Anmeldeformular über die Pfarrei an folgende Adresse einzureichen:

Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Seelsorge und Lebenswelten, Team Liturgie und Kirchenmusik, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: [liturgie@bgv-trier.de](mailto:liturgie@bgv-trier.de)

## Nr. 250

### Personalveränderungen

#### Aufnahmen

Weihbischof Franz Josef Gebert hat am Samstag, dem 23. September 2023 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgende Bewerber für den Ständigen Diakonat unter die **Kandidaten für das Weihe-sakrament** aufgenommen:

Christoph B e r g e r aus Trier;  
Dr. Stefan K r a n z aus Koblenz;  
Michael S c h u h aus Orscholz.

#### Beauftragungen

Im Auftrag von Bischof Dr. Stephan Ackermann hat Bischof Dr. Michael Gerber, Fulda, am Sonntag, dem 8. Oktober 2023 in der Kirche St. Lambertus zu Grafschaft-Lantershofen folgende Studenten des Studienhauses St. Lambert zum **Akolythendienst** beauftragt:

Sebastian H u b e r , Erzbistum Freiburg,  
Julius Ruben N a p p , Bistum Erfurt.

Weihbischof Franz Josef Gebert hat am Samstag, dem 23. September 2023 in der Kirche der Vikarie St. Thomas folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonat mit dem **Lektoren- und Akolythendienst** beauftragt:

Frank H a c h e m e r aus Neuwied.

#### Ernennungen

Es wurden ernannt:

Prälat Dr. Udo B r e i t b a c h , Rom, mit Wirkung vom 28. Juni 2023 zum Apostolischen Protonotar;

P. Dragutin D e t i ć SDB, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 befristet bis zum 30. September 2026 zum Leiter der Kroatischen Katholischen Mission in Saarbrücken;

P. Arul Selvamani S e l v a n a y a g a m MSFS, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 befristet bis zum 30. September 2026 zum Kooperator im Pastoralen Raum Dillingen;

Frank W e r n e r , Kooperator, Sinzig, mit Wirkung vom 9. Oktober 2023 zum Bezirksschützenpräses im Bezirk Rhein-Ahr.

#### Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Franz-Josef D o b e l m a n n , Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 15. Oktober 2023 zum Mitglied im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Neunkirchen.

#### Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Prälat Dr. Udo B r e i t b a c h , Rom, mit Wirkung vom 28. Juni 2023 als Untersekretär im Dikasterium für die Bischöfe in Rom;

Joachim K e i l , Pfarrer, mit Wirkung vom 1. August 2023 als Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Kyllburg und im Pastoralen Raum Bitburg;

Herbert R i t t e r r a t h , Pfarrer i. R., Löf, mit Wirkung vom 8. Oktober 2023 als Bezirksschützenpräses im Bezirk Rhein-Ahr;

Ewald L a n g e n f e l d , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2023 in der Pfarrei Schwalbach Heilig Kreuz;

Hugo N a u m a n n , Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2023 in der Pfarreiengemeinschaft Eppelborn-Dirmingen.

#### Versetzungen

Es wurden versetzt:

Robert F r i e d r i c h , Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Landscheid, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in den Pastoralen Raum Trier mit dem vorübergehenden Schwerpunkt in der Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer);

Michaele K i l i a n , Gemeindereferentin in der Pfarrei Maifeld, mit Wirkung vom 1. November 2023 zusätzlich als Engagemententwicklerin im Pastoralen Raum Maifeld-Untermosel;

Jeffrey M e r k e r , Gemeindereferent in der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen und in der Abteilung 3.2 Jugend im Bischöflichen Generalvikariat, mit Wirkung vom 1. November 2023 als Referent für Berufungspastoral in der Abteilung 3.2 Jugend im Bischöflichen Generalvikariat.

#### Versetzungen (Korrektur)

Es wurden versetzt:

Sandra B a l t e s , Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Merzig, mit Wirkung vom 1. September 2023

in das Fachteam Trier für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Natalie B a u e r, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Trier, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Koblenz für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Madeleine E s c h, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Mayen, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Koblenz für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Gudrun J o c h e r, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Hermeskeil, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Trier für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Bernd K l e s e n, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Lebach, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Saarland für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Gabriele K l o e p - W e b e r, Mitglied im Leitungsteam Koblenz, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Koblenz für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Sabrina K o c h, Pastoralreferentin im Pastoralen Raum Neuerburg, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Trier für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 4. Oktober 2023

### **Vinzenz Scholl**

Pfarrer i. R., Wissen

im 88. Lebensjahr; beerdigt am 12. Oktober  
2023 auf dem Friedhof in Rosenheim.

Christian P e s c h, Pastoralreferent im Pastoralen Raum Idar-Oberstein und in der Einrichtung Maria Grünewald Wittlich, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Saarland für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Thomas R ö d e r, Pastoralreferent in den Pastoralen Räumen St. Wendel und Tholey, mit Wirkung vom 1. September 2023 in das Fachteam Trier für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten;

Heike V o g t, Pastoralreferentin im Arbeitsfeld Inklusion, mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in das Fachteam Saarland für die pastorale Begleitung der Katholischen Kindertagesstätten.

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 3. Oktober 2023

### **Msgr. Josef Schrupp**

Pfarrer i. R., Langenfeld

im 81. Lebensjahr; beerdigt am 10. Oktober  
2023 auf dem Friedhof in Langenfeld.

Heimgangenen in die Ewigkeit  
ist am 7. Oktober 2023

### **Winfried Schnur**

Krankenhauspfarrer i. R., Trier

im 92. Lebensjahr; beerdigt am 13. Oktober  
2023 auf dem Friedhof in Trier St. Paulin.

## **Nr. 251**

### **Anschriften und Telefonnummern**

Hans-Jürgen B i e r, Pfarrer i. R., bisher: Losheim-Britten, neu: Weiherfeld 28, 66679 Losheim-Hausbach;

Stefan H i p p l e r, Pfarrer i. R., bisher: Südafrika, neu: Fl 4 "Jasmine" 123 A Triq Il-Ferovija L-Qadima, Hal Balzan BZN 9016, Malta;

Alfons K r u p p, Pfarrer i. R., bisher: Erich-Käst-

ner-Straße 14, neu: Engerserstraße 78, 56566 Neuwied;

Lothar S t o f f e l, Pfarrer, Schwalbach, Pastor-Thielen-Straße 18, 66673 Griesborn, Telefon (0 68 34) 4 68 21 36;

Thomas T h i e l e n, Pfarrer, bisher: Friedrichsthal, neu: Prümer Straße 3, 54636 Rittersdorf.



**Nr. 252****Interessenbekundungsverfahren für Priester auf vakante Pfarreiengemeinschaften und Pfarreien**

Alle Priester, die die Voraussetzungen zur Führung eines Pfarramtes im Bistum Trier erfüllen, sind eingeladen, **bis 1. Dezember 2023** ihr Interesse auf die vakanten Pfarrerstellen der nachfolgend aufgeführten Pfarreiengemeinschaften/Pfarreien zu bekunden.

Insbesondere sind dazu diejenigen aufgerufen, die bereits ihre Wechselabsicht den Verantwortlichen gegenüber genannt haben sowie die, die schon länger als 8 Jahre auf ihrer bisherigen Stelle sind (vgl. „Diözesanbestimmungen über das Amt des Pfarrers und des Pfarrvikars“, HdR 251,2, § 9 i. V. mit den „Richtlinien für den Einsatz und die Versetzung von Priestern“, HdR 630.3, Nr. 2).

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein übliches Bewerbungsverfahren, sondern wiederum um ein Interessenbekundungsverfahren. Mit jedem Priester, der sein Interesse auf eine oder mehrere der ausgeschriebenen Stellen bekundet, wird ein persönliches Gespräch geführt.

Für Rückfragen stehen Priesterreferentin Ute Engelskirchen für die Visitationsbezirke Saarbrücken und Trier und Leitender Priesterreferent Msgr. Ottmar Dillenburg für den Visitationsbezirk Koblenz zur Verfügung. Die Interessenbekundungen sind **bis zum 1. Dezember 2023** schriftlich jeweils entsprechend an die beiden Personen im Bischöflichen Generalvikariat, ZB 1.2, Mustorstraße 2, 54290 Trier zu senden.

**Vakante Pfarrstellen****Visitationsbezirk Koblenz****Pastoraler Raum Koblenz**

Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite  
Pfarrei Koblenz Links der Mosel

**Pastoraler Raum Sinzig**

Pfarrei Brohltal Herz Jesu  
Pfarrei Breisiger Land Hl. Kreuz

**Pastoraler Raum Bad Kreuznach**

Pfarrei Soonwald-Gräfenbachtal Heiliger Franziskus

**Pastoraler Raum Maifeld-Untermosel**

Pfarreiengemeinschaft Untermosel-Hunsrück

**Pastoraler Raum Neuwied**

Pfarreiengemeinschaft Hönningen-Rheinbrohl ab April 2024

**Visitationsbezirk Saarbrücken****Pastoraler Raum Neunkirchen**

Pfarrei Spiesen-Elversberg St. Ludwig-Herz Jesu  
Pfarreiengemeinschaft Merchweiler ab Mai 2024

**Pastoraler Raum Dillingen**

Pfarrei Nalbach Heilig Geist

**Pastoraler Raum Saarbrücken**

Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob  
Pfarrei Friedrichsthal St. Michael  
Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken (Malstatt)

**Pastoraler Raum Saarlouis**

Pfarrei Saarlouis St. Ludwig ab Januar 2024  
Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen ab Januar 2024

**Pastoraler Raum Wadern**

Pfarrei Losheim am See Heilig Geist

**Visitationsbezirk Trier****Pastoraler Raum Bernkastel-Kues**

Pfarreiengemeinschaft Neumagen-Piesport ab Februar 2024

**Pastoraler Raum Daun**

Pfarrei Daun ab Januar 2024

**Pastoraler Raum Trier**

Pfarrei Trier Hl. Edith Stein

**Pastoraler Raum Wittlich**

Pfarreiengemeinschaft Manderscheid

**Vakante Seelsorgestelle****Visitationsbezirk Trier****Pastoraler Raum Neuerburg**

Neue Pfarrei Arzfeld-Neuerburg St. Peter und Paul ab 1. Januar 2024 (priesterliche Dienste)

## Nr. 253 Vakante Seelsorgestellen

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorgestelle (100 Prozent Beschäftigungsumfang) im **Pastoralen Raum Betzdorf** mit einem Arbeitsschwerpunkt in der **Pfarreiengemeinschaft Heller- und Daadetal** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Seelsorgestelle **als Engagemententwicklerin bzw. -entwickler im Pastoralen Raum Mayen** als Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.

Nähere Informationen erteilen Michaela Tholl, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Seelsorge und Kirchenentwicklung, Team Engagemententwicklung, Telefon (06 51) 71 05-5 81 oder Günter Gauer, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) **einer Seelsorgerin bzw. eines Seelsorgers für Kinder-, Jugend- und Schulpastoral im Pastoralen Raum Mayen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Kerstin Knopp, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Kinder, Jugend und Bildung – Abteilung Jugend, Telefon (06 51) 97 71-2 04, Patrick Wilhelmy, Bereich Kinder, Jugend und Bildung – Abteilung Schule und Religionsunterricht, Telefon (06 51) 71 05-3 99 oder Günter Gauer, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist **die Seelsorgestelle im Pastoralen Raum Mayen** als Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) zu besetzen.

Nähere Informationen erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Seelsorgestelle (100 Prozent Beschäftigungsumfang) **im Pastoralen Raum Mayen mit Arbeitsschwerpunkten in den Pfarreien Langenfeld St. Jodokus und Mayen St. Lukas** zu besetzen.

Nähere Informationen erteilt Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) **einer Seelsorgerin bzw. eines Seelsorgers für Kinder-, Jugend- und Schulpastoral im Pastoralen Raum Sinzig** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Kerstin Knopp, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Bereich Kinder, Jugend und Bildung – Abteilung Jugend, Telefon (06 51) 97 71-2 04, Patrick Wilhelmy, Bereich Kinder, Jugend und Bildung – Abteilung Schule und Religionsunterricht, Telefon (06 51) 71 05-3 99 oder Günter Gauer, Bereich Personal – Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle (100 Prozent Beschäftigungsumfang; Teilzeit möglich) als **Führungskraft im Leitungsteam des Pastoralen Raumes Schweich** zu besetzen.

Nähere Informationen zu dieser Stelle erteilen Msgr. Ottmar Dillenburg, Telefon (06 51) 71 05-1 49 oder

Andrea Gerards, Telefon (06 51) 71 05-1 15.

Bewerbungen sind **bis zum 20. November 2023** zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Bereich Personal, Abt. Personalplanung, -gewinnung und -einsatz, Mustorstraße 2, 54290 Trier, E-Mail: [bewerbungen@bistum-trier.de](mailto:bewerbungen@bistum-trier.de)

## KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

### Nr. 254

### Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten 2024

„#mitdir“, so lautet das Motto der kommenden Romwallfahrt, zu der Papst Franziskus wieder Ministrantinnen und Ministranten aus vielen verschiedenen Ländern einlädt.

Die Abteilung Jugend des Bischöflichen Generalvikariates bietet eine **Fahrt nach Rom vom 27. Juli bis 3. August 2024** zusammen mit Bischof Stephan Ackermann an. Die Teilnehmenden erwarten viele Sehenswürdigkeiten, die Geschichte der ewigen Stadt, mitreißende Gottesdienste, gelebter, junger Glaube und viel Sonne und Spaß. Höhepunkt ist das Treffen der Ministrantinnen und Ministranten mit dem Papst in einer eigenen Audienz.

Die Wallfahrt ist in zwei Modulen vorgesehen: Modul 1 Dolce Vita und Modul 2 Semplice.

Modul 1 Dolce Vita kostet 599 Euro pro Person und beinhaltet das Komplettpakete aus Busreise, Über-

nachtungen in guten Hotels und kirchlichen Gästehäusern, Frühstück und die Teilnahme am Wallfahrtsprogramm mit Papstbegegnung in Rom.

Modul 2 Semplice kostet 99 Euro pro Person. Das Modul richtet sich an Gruppen, die ihre Reise selbst organisieren möchten und beinhaltet neben der Teilnahme am Wallfahrtsprogramm nur Unterstützungsleistungen.

Die Anmeldungen für die Romwallfahrt der Ministrantinnen und Ministranten sind über das Internet auf der Homepage [www.mrw-trier.de](http://www.mrw-trier.de) ab Mitte November möglich.

Der Anmeldeschluss ist am 4. März 2024.

Weitere Informationen über das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Abteilung Jugend, E-Mail: [b.welter@bistum-trier.de](mailto:b.welter@bistum-trier.de), Telefon (06 51) 97 71-1 09.

## IMPRESSUM

---

*Herausgeber und Verleger*

Bischöfliches Generalvikariat Trier

*Verantwortlich für den Inhalt:*

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

*Redaktion*

Andreas Jäger, Lisa Bondarenko  
Kanzlei der Bischöflichen Kurie  
Mustorstraße 2, 54290 Trier  
Postfach 13 40, 54203 Trier  
Telefon (06 51) 71 05-3 00  
Telefax (06 51) 71 05-4 55  
E-Mail: [amtsblatt@bistum-trier.de](mailto:amtsblatt@bistum-trier.de)

*Druck:*

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

*Bezugspreis:*

jährlich 24 Euro

*Erscheinungsweise:*

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.